

Vortrag an den Ministerrat

Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) samt Erklärung der Konferenz; Ratifikation

Im Regierungsprogramm 2020-2024 ist der Beitritt zur Internationalen Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA) vorgesehen, mit dem Ziel Österreichs Position als internationale Drehscheibe für Energiefragen weiter zu festigen.

Österreich ist stets für den Ausbau und die Förderung von erneuerbaren Energien eingetreten und unterstützte dazumal die Gründung der Organisation. Die Mitgliedschaft bei der IRENA soll Österreichs Wunsch, Vorreiter bei Klimaschutz zu werden unterstreichen und unterstützen. Durch internationale Kooperationen kann sowohl österreichisches Know How und die heimische Wirtschaft unterstützt werden als auch das Know How internationaler PartnerInnen genutzt werden, um die österreichische Bundesregierung auf ihrem Weg zu unterstützen. In den Verhandlungen setzte sich Österreich dafür ein, dass durch die Gründung von IRENA möglichst keine Duplizierung von Aktivitäten anderer Organisationen mit einem Mandat im Energiebereich erfolgt.

Ziel von IRENA ist es, ein Kompetenzzentrum für erneuerbare Energien zu werden. Die Organisation fördert gemäß Art. II der Satzung die umfassende und verstärkte Einführung sowie die nachhaltige Nutzung aller Formen erneuerbarer Energie.

Tätigkeitsbereiche der Organisation gemäß Art. IV sind u. a. Analyse sowie die Beratung und Unterstützung ihrer Mitgliedstaaten in den Bereichen erneuerbare Energie, Wissens- und Technologietransfer, Finanzierungsberatung, Forschungsförderung und Entwicklung lokaler Kapazitäten sowie Training, Ausbildung und Informationsvermittlung. Außerdem können gemäß Art. V Projekte von Mitgliedern durchgeführt werden.

Der Haushalt der Organisation wird gemäß Art. XII Pkt. A aus Pflichtbeiträgen der Mitglieder auf der Grundlage des Beitragsschlüssels der Vereinten Nationen, wie sie von

der Versammlung festgelegt werden, sowie aus freiwilligen Beiträgen und anderen Quellen gespeist.

Auf Basis des Beitragsschlüssels ergibt sich ein jährlicher österreichischer Pflichtbeitrag in Höhe von aktuell US\$ 150.000,- (ca. € 140.000,-).

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 20. Jänner 2009 (vgl. Pkt. 44 des Beschl.Prot. Nr. 4) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde die Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) am 26. Jänner 2009 von Österreich im Rahmen der Gründungskonferenz der IRENA in Bonn unterzeichnet. Die Gründungskonferenz verabschiedete zudem eine Erklärung über die authentischen Sprachfassungen der Satzung, die Art. XX Pkt. C der Satzung ergänzt und einen integralen Bestandteil der Satzung bildet. Mit dieser Erklärung wurden neben Englisch auch Deutsch und die restlichen fünf Amtssprachen der Vereinten Nationen als authentisch erklärt. Da anlässlich der Unterzeichnung nur die englische Sprachfassung ohne die Erklärung der Konferenz über die authentischen Sprachfassungen genehmigt wurde, wird der Bundesregierung nochmals die Satzung in der authentischen englischen Sprachfassung samt Erklärung der Konferenz und in der nunmehr authentischen deutschen Sprachfassung samt Erklärung der Konferenz zur Genehmigung vorgelegt.

Die Satzung von IRENA trat gemäß Art. XIX lit. D am 8. Juli 2010 objektiv in Kraft. Gegenwärtig sind 161 Staaten Mitglieder von IRENA. Für Staaten, die nach Inkrafttreten der Satzung eine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegen, tritt die Satzung am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Satzung für Österreich wird die Federführung auf das gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 8/2020, für Energiefragen zuständige Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übergehen. Die österreichischen Beiträge und sonstige mit der Mitgliedschaft verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des zuständigen Ressorts.

Die Satzung hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung der Satzung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch die Satzung keine Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereichs der

Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Die Satzung ist in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) sowie in deutscher Sprache authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung vorgelegt.

Anbei lege ich den Text der Satzung samt Erklärung der Konferenz in ihrer authentischen deutschen und englischen Sprachfassung sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) samt Erklärung der Konferenz in ihrer authentischen deutschen und englischen Sprachfassung und die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. die Satzung samt Erklärung der Konferenz unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Satzung samt Erklärung der Konferenz zu ratifizieren.

4. Juni 2020

Mag. Alexander Schallenberg LL.M
Bundesminister